



Antwort zur Anfrage Nr. 1558/2024 der CDU im Ortsbeirat betreffend **Münchfeldschule (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemeine Informationen zum Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung tritt ab dem 1. August 2026 für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in Kraft und wird schrittweise um jährlich eine Klassenstufe erweitert, sodass im Schuljahr 2029/30 alle Grundschulkinder einen Rechtsanspruch auf Ganztags haben. Der Rechtsanspruch umfasst 8 Stunden von Montag bis Freitag in der Schul- und Ferienzeit. Die Unterrichtszeit ist in die Berechnung der 8 Stunden inkludiert. Mittagessen muss bereitgestellt werden. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.

Aus dem Gesetz ist zu entnehmen, dass Angebote der Ganztagschulen bzw. schulische Ganztagsangebote Vorrang vor den Angeboten der Jugendhilfe für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung haben. In Mainz besteht bereits jetzt ein großes Netz der schulischen Bildung und Betreuung der Kinder in ganztägigen Angeboten in Grundschulen. Die Ganztagschule in Angebotsform ist dabei das landesseitig präferierte Modell der Ganztagschule.

Das Konzept des weiteren Vorgehens der Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung wurde in der am 6. März 2024 durch den Stadtrat verabschiedeten Verwaltungsvorlage „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“ (1909/2023) dargelegt. Die Verwaltung hat vor und nach den Sommerferien eine Elternbefragung durchgeführt, um die Bedürfnisse der Eltern zu erfassen, die dann Einzug in die Planungen eines bedarfsgerechten Angebots halten.

Kommunale Ganztagsförderungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ab 2026 werden nicht beitragsfrei sein. Hiervon unberührt bleiben die Angebote der Ganztagschulen in Angebotsform, die bereits jetzt rechtsanspruchserfüllend von Montag bis Donnerstag sind und Eltern ein beitragsfreies und qualifiziertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in diesem Zeitraum bieten.

1.) Wie stellt sich die Verwaltung die Übergabe der Betreuung vom bisherigen Träger an den neuen Träger im Jahr 26/27 explizit vor? Welche konkreten Vorlaufzeiten und Vorgehensweisen sind geplant?

Der Gesetzgeber sieht eine sukzessive Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung vor. Im Schuljahr 2026/2027 konkretisiert sich der Anspruch daher zunächst ausschließlich auf die Schüler:innen der ersten Klassen. Übergangsfristen sieht der Gesetzgeber hier nicht vor.

Im o. g. Grundsatzbeschluss (1909/2023) hat die Verwaltung die Alternativen samt den damit verbundenen Fragestellungen sowie die wesentlichen Schritte zur Umsetzung ausführlich beschrieben:

Der Rechtsanspruch kann über zwei Rechtskreise erfüllt werden:

- Beitragsfreie Ganztagschule in Angebotsform (Rechtskreis Schule) und
- Beitragspflichtige Angebote der Ganztagsförderung der Jugendhilfe (Rechtskreis Jugendhilfe)

Die Ganztagsangebote der Schule haben Vorrang vor den Ganztagsangeboten der Jugendhilfe. Gleichzeitig entscheiden die Schulgemeinschaften der Halbtagschulen über die Ausgestaltung des Angebots vor Ort, indem sie über die Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform entscheiden.

Im nächsten Schritt werden daher die Daten aus der Elternbefragung ausgewertet, um zu ermitteln, ob bei den Kindern an den Schulstandorten Ganztagsbedarfe vorliegen. Diese Bedarfsergebnisse werden in einem gemeinsamen Termin Ende November 2024 mit dem Ministerium für Bildung des Landes Rheinland-Pfalz (BM), der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), den Grundschulleitungen der staatlichen halbtägigen Mainzer Grundschulen sowie der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Mainz vorgestellt. Eingeladen zum Termin haben das BM und die ADD. Der Termin ist den Grundschulleitungen der Halbtagschulen bekannt. Die jeweiligen Schulleitungen tragen das Thema in die Schule und bringen die Ergebnisse und die Entscheidungsvorlage in eine Gesamtkonferenz ein. In dieser wird mit Beteiligung der Schulelternvertretungen bis Ende Januar 2025 darüber entschieden, ob die vorhandenen Bedarfe über die Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform erfüllt werden sollen und begründen ihr Vorgehen sowohl im Falle einer Zustimmung als auch einer Ablehnung gegenüber der Stadtverwaltung. Erst nach diesem Votum kann die Verwaltung in den Umsetzungsprozess am jeweiligen Schulstandort eintreten. Für den Fall, dass kein schulisches Angebot vorgehalten wird, versorgt die Stadtverwaltung Mainz die Grundschul Kinder am Schulstandort über Ganztagsförderangebote durch freie Träger der Jugendhilfe.

2.) Wann werden die Schulen (Eltern, Betreuer, Schulleitung und Lehrkörper) über die anstehenden Veränderungen ausführlich informiert?

Die Verwaltung steht in Kontakt mit den Schulleitungen, den Fördervereinen und den Mitarbeiter:innen der Betreuenden Grundschulen sowie den Eltern der Kindertagesstätten und der Grundschulen. In der Elternbefragung wurden Eltern von Kita- und Grundschulkindern befragt, zudem erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in den beteiligten Gremien.

Im Zuge der Elternbefragungen haben sich viele Eltern mit Fragen zum Ganztagsangebot am Schulstandort an die Stadtverwaltung gewandt, die nur im Rahmen der Schulgemeinschaft beantwortet oder entschieden werden können. Den konkreten Umsetzungsprozess kann die Verwaltung erst nach der Entscheidung der Schulstandorte über die zukünftige Perspektive starten.

3.) Bekannt ist, dass Träger der verpflichtenden Nachmittagsbetreuung die Jugendhilfe sein wird. Mit welchen Institutionen/Freien Trägern plant die Jugendhilfe zu kooperieren, um die Umsetzung der Betreuenden Grundschule gemäß der Gesetzeslage gewährleisten zu können (bspw. die Caritas)?

- **Wie erfolgt die Be- bzw. Anwerbung solcher Institutionen/Freien Träger?**
- **Haben die Schulen generell ein Mitspracherecht bei der Auswahl für die jeweilige Schule?**
- **Wird generell ausgeschlossen, dass ein Förderverein die Aufgabe weiterhin übernimmt?**

Eine verpflichtende Nachmittagsbetreuung wird es nicht geben. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und hierunter auch Angebote im Rahmen der Ganztagsförderung sind freiwillige Angebote. Die Jugendhilfe steht im Austausch mit den anerkannten Trägern der Jugendhilfe, die bereits in einem vergleichbaren Bereich tätig sind. Im Rahmen eines Informationstermins im

Juni 2024 wurden auch hier die wesentlichen Merkmale des Ganztagsförderungsgesetzes erläutert und über Möglichkeiten diskutiert, wie eine Umsetzung in Kooperation mit einem Freien Träger der Jugendhilfe grundsätzlich erfolgen könnte.

Die Auswahl eines Trägers erfolgt nach den üblichen rechtlichen Vorgaben für die Stadtverwaltung Mainz. Da es sich um ein Angebot der Jugendhilfe handelt, hat die Schule hierbei kein Mitspracherecht. Es wird nicht ausgeschlossen, dass ein Förderverein ein Betreuungsangebot im Rahmen des GaFöG vorhält. Voraussetzung für diese Arbeit wäre jedoch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

4.) Da der bisherige Träger der Nachmittagsbetreuung an der Münchfeldschule ab dem Schuljahr 26/27 nicht mehr in der Trägerschaft sein wird, müssen diverse Fragen rechtlicher Natur verbindlich geklärt werden. Gibt es hierzu Unterstützung seitens der Stadt Mainz für den aktuell als Träger agierenden Förderverein für diverse Fragestellungen?

Anfang des Jahres 2024 wurde ein Informations- und Austauschtermin für alle Träger von Betreuenden Grundschulen durch die Stadtverwaltung angeboten. Es gab eine hohe Beteiligung an diesem Termin und das Gespräch verlief sehr konstruktiv. Die gute Arbeit der Eltern- und Fördervereine in ihrer Rolle als Träger der Betreuenden Grundschulen wurde umfassend gewürdigt. Im Termin wurde deutlich, dass die meisten Vereine die Trägerschaft der Betreuenden Grundschulen aufgeben wollen, da sie den Umfang des Angebots als für sich nicht leistbar erachten und an Kapazitätsgrenzen gelangen. Gleichzeitig erfüllen die wenigsten Angebote aktuell die Voraussetzungen des Ganztagsförderungsgesetzes. Die anwesenden Trägervertretungen haben übereinstimmend ihre Bereitschaft erklärt, die Übergangszeit konstruktiv zu unterstützen, sofern notwendig und leistbar.

Für Fragen der Träger und des Betreuungspersonals der Betreuenden Grundschulen steht die Koordinationsstelle für die Nachmittagsbetreuung an Grundschulen als Ansprechpartner:in zur Verfügung.

5.) *Arbeitsrechtliche Folgen:*

- *Wie sollte der Arbeitgeber (bisher Förderverein) seine ArbeitnehmerInnen auf den Wechsel vorbereiten?*
- *Wenn Kündigungen – bspw. wegen nicht ausreichender Qualifikation ausgesprochen werden müssen, wer zahlt die ggf. anfallenden Abfindungen (Anmerkung der Eltern: Kündigungsfristen bei langjährigen MitarbeiterInnen bis zu 7 Monate)*

Hier wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen, da der Rechtsanspruch sukzessive eingeführt wird und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes am Schulstandort von der Entscheidung der Schulgemeinschaft abhängt.

6.) *Beschäftigung und Weiterbildung der Betreuungsteams:*

- *Ist geplant, dass aktuell angestellte BetreuerInnen übernommen werden?*
- *Welche Weiterbildungen/Qualifizierungen sind hierzu erforderlich?*
- *Welche Qualifizierungsangebote macht die Stadt Mainz hierzu?*
- *Über welchen Anbieter sind solche Qualifizierungsmaßnahmen geplant?*
- *Ab wann? Diese Frage ist zeitkritisch, weil schon jetzt vorhersehbar ist, dass alle BetreuerInnen zum selben Zeitpunkt geschult werden müssen.*
- *Sind Übergangsregeln geplant, wie wird weitergebildet – ganztags oder berufs begleitend?*
- *Wie werden Qualifizierungsmaßnahmen finanziert? Anmerkung der Eltern dazu: Die Finanzhilfen des Bundes (Basismittel) stehen ausschließlich für investive Maßnah-*

men in den Bau und die Ausstattung zur Verfügung. Mit den Belangen der Fachkräftesicherung wird eine eigene Fach-AG auf Ebene des Bundes und der Länder eingerichtet. Ein separates Fort- und Weiterbildungsprogramm, an dem sich der Bund finanziell beteiligt, ist derzeit nicht geplant. Keine Finanzierung der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen. Quelle: FAQ Rechtsanspruch Ganztagschulen: Bildungsserver Rheinland-Pfalz (rlp.de).

Der Gesetzgeber gibt kein einheitliches Qualifikationsprofil für die Arbeit in ganztägigen Angeboten in der Grundschule vor, jedoch gilt für die Jugendhilfe insgesamt das Fachkräftegebot. Der Stadtverwaltung Mainz ist sehr daran gelegen, den Mitarbeiter:innen der Betreuenden Grundschulen eine Perspektive zu eröffnen, auch zukünftig in diesem Arbeitsbereich tätig zu sein. Aus diesem Grund wird aktuell ein Qualifizierungsmodell für die Arbeit in der Ganztagsbetreuung und –förderung erarbeitet, das berufsbegleitend in Anspruch genommen werden kann.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben Interesse signalisiert, bestehendes Personal aus den Betreuenden Grundschule zu übernehmen, sofern dieses an einem Qualifizierungsprogramm teilnimmt.

7.) Elternbeiträge:

- **Wie werden die Elternbeiträge für die Betreuende Grundschule zukünftig errechnet (Anmerkung der Eltern: Für alle Grundschulen in Mainz gleich)?**
- **Könnten die vom Förderverein erhobenen gestaffelten Elternbeitragstarife der Betreuenden Grundschule Münchfeld vom neuen Träger 1:1 übernommen werden (bisher gibt es differenzierte flexible Betreuungszeiten bei gestaffelten Elternbeiträgen)?**

Auch die Elternbeiträge sind abhängig vom Betreuungsmodell, für das sich die Schulgemeinschaft entscheidet (siehe Antwort zu Frage 1).

Während die Ganztagschule in Angebotsform für die Familien kostenfrei ist, wird für ein Angebot im Rahmen der Ganztagsförderung der Jugendhilfe Teilnahmebeiträge erhoben. Diese Beiträge sollen, auch das ist im Grundsatzbeschluss beschrieben, sozial gestaffelt sein. Die finale Berechnung der Beiträge für die beitragspflichtigen kommunalen Angebote der Ganztagsförderung der Jugendhilfe kann erst nach Entscheidung der Schulen über die zukünftige Ausgestaltung des Ganztags am Schulstandort erfolgen.

8. **Mittagessen: Wird das Mittagessen zentral für die Mainzer Grundschulen ausgeschrieben (analog zu den Kitas) oder können verschiedene Caterer verschiedene Schulen versorgen?**

Die Verpflegung im Rahmen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung soll analog zur bereits vorhandenen Verpflegung in den staatlichen Ganztagschulen im Mainzer Stadtgebiet sichergestellt werden. Es erfolgt eine zentrale Ausschreibung aufgrund entsprechender rechtlicher Vorgaben.

Mainz, den 08.11.2024

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter